Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. Mai 2021

433.
Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Gebührenreglement zum Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (bisher: Gebührentarif für die Feuerungskontrolle), Totalrevision

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Die Vorlage bezweckt die Anpassung der Gebühren an die heute für den Vollzug der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) auf dem Gebiet der Stadt Zürich gültigen Vorgaben und Rahmenbedingungen. Der bisherige «Gebührentarif für die Feuerungskontrolle» (AS 713.130) wird totalrevidiert und umbenannt in «Gebührenreglement zum Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung».

2. Handlungsbedarf und Umsetzung

Der heute geltende «Gebührentarif für die Feuerungskontrolle» wurde – basierend auf Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 51/2004 – vom Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements (GUD) mit Verfügung Nr. 5000/2004 erlassen und trat am 1. Februar 2004 in Kraft. In den Jahren 2007 und letztmals 2011 wurde der Gebührentarif punktuell angepasst (vgl. STRB Nr. 1481/2007 und STRB Nr. 1510/2011). Aufgrund von technologischen Entwicklungen sowie Änderungen im übergeordneten Recht und in der Vollzugsorganisation sind zum heutigen Zeitpunkt grundlegende Anpassungen der Gebühren notwendig:

a) Gebühren im Zusammenhang mit den Gross- und Spezialfeuerungen sowie den industriellen und gewerblichen Anlagen

Die Städte Zürich und Winterthur sind – im Gegensatz zu allen übrigen Gemeinden des Kantons Zürich – für den Vollzug der LRV bei den Gross- und Spezialfeuerungen sowie den industriellen und gewerblichen Anlagen zuständig (§ 19a Abs. 1 und 2 Besondere Bauverordnung I [BBV I, LS 700.21] i. V. m. Anhang Ziff. 4.1–4.2 Bauverfahrensverordnung [BVV, LS 700.6]). Die in diesem Zusammenhang von der Stadt Zürich erhobenen Gebühren wurden bisher nach Aufwand, basierend auf § 5 Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts (GebV UR, LS 710.2), berechnet. Neu sollen diese Gebühren ebenfalls im Gebührenreglement zum Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung abgebildet werden.

b) Neuorganisation bei den Gross- und Spezialfeuerungen sowie den industriellen und gewerblichen Anlagen

Im Jahr 2018 erfolgte auf dem Gebiet der Stadt Zürich in Bezug auf diese Anlagen eine Neuorganisation der Emissionsmessungen (Art. 13 LRV). Seither wird diese Anlagenkategorie nicht mehr durch den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), sondern durch private Firmen messtechnisch kontrolliert. Davon betroffen sind die folgenden Anlagen:

- Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW
- Holzfeuerungen mit einer solchen über 70 kW
- Spezialfeuerungen verschiedener Art und Leistung (Kehrichtheizkraftwerke, Stationärmotoren, Gasturbinen usw.)

Dem UGZ obliegt weiterhin der hoheitliche Vollzug, insbesondere die Beurteilung, Weiterbearbeitung und administrative Verwaltung der eingehenden Messberichte und die Durchsetzung anstehender Sanierungen. Die Gebühr für diese Aufgaben wird seit 2018 nach Aufwand berechnet. Zur Vereinfachung soll neu eine pauschale Administrativgebühr festgelegt werden, die in der Höhe der bisher nach Aufwand berechneten Gebühr entspricht. Allfällige ergänzende Messungen durch den UGZ sollen weiterhin nach Aufwand berechnet werden.

c) Feinstaubmessung bei Holzfeuerungen bis 70 kW

Im Bereich der Kleinfeuerungen erfordern Änderungen des höherrangigen Rechts eine Anpassung der Gebühren. Im Rahmen der Revision der LRV im Jahre 2018 wurde die Emissionskontrolle bei Holzfeuerungen bis 70 kW neu mit einer Feinstaubmessung bei einer Abnahmemessung ergänzt (vgl. Art. 13 LRV). Dieser Umstand erfordert eine Anpassung des Gebührenreglements.

d) Liberalisierung bei Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW

Während die Emissionsmessungen bei atmosphärischen Gasfeuerungen bereits seit 1993 durch private Messfirmen durchgeführt werden können, erfolgte zu Beginn des Jahres 2020 die Erweiterung der Liberalisierung auf die Emissionsmessungen sämtlicher kleineren Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW. Den Kundinnen und Kunden steht es seither frei, die Messung entweder weiterhin von der städtischen Feuerungskontrolle oder im Rahmen eines Wartungsabonnements von privaten Firmen durchführen zu lassen (sog. Modell 2 gemäss «Feuerungskontrolle, Leitfaden für den Kanton Zürich» des AWEL). Der hoheitliche Vollzug und die administrative Verwaltung verbleiben in beiden Fällen beim UGZ, weshalb auch hier eine neue Administrativgebühr festgelegt wird. Die bisher nur für die atmosphärischen Gasfeuerungen geltende Administrativgebühr soll zukünftig auch für alle weiteren Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW Anwendung finden.

Diese verschiedenen Neuerungen wurden zum Anlass genommen, die teils veraltete Gebührenstruktur und die Gebührenhöhe anhand von Erhebungen zum effektiv geleisteten zeitlichen Kontrollaufwand zu überprüfen. Den Ergebnissen entsprechend sollen die Gebühren neu strukturiert und organisiert werden, teils mit neuen, differenzierteren Berechnungskriterien als Grundlage für die Gebührenerhebung. Zudem soll der zeitliche Kontrollaufwand und dadurch bedingt die Gebührenhöhe bei einzelnen Anlagekategorien angepasst werden, was teils zu Gebührenerhöhungen, teils zu Gebührenreduktionen führt.

Diese grundlegenden Anpassungen der geltenden Gebühren machen eine Totalrevision erforderlich. Die Totalrevision bietet die Möglichkeit, eine zeitgemässe und einheitliche Rechtsgrundlage für sämtliche, auf die LRV gestützten Vollzugsaufgaben des UGZ zu schaffen.

3. Änderungen der Gebühren

3.1 Grundlagen

Die neu festzusetzenden Gebühren stützen sich auf die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01), insbesondere auch auf das Verursacherprinzip gemäss Art. 2 USG, die Vorgaben der LRV sowie der GebV UR. Ebenso werden die zur Harmonisierung der kantonalen Gebührenpraxis erlassenen Empfehlungen des Kantons berücksichtigt (vgl. Leitfaden des AWEL). Soweit das vorliegend zu erlassende Gebührenreglement keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Reglements über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung (GebR, AS 681.100).

Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe erfolgte eine Orientierung an den Messempfehlungen für Öl-, Gas- und Holzfeuerungen des BAFU sowie des AWEL unter Einbezug des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Damit wurden auch den für eine Handlung oder Dienstleistung benötigten Zeitaufwand und weitere relevante Kostenfaktoren berücksichtigt.

3.2 Erläuterungen im Einzelnen

Im Folgenden werden sämtliche Artikel des zu erlassenden Gebührenreglements erläutert. Bei den Gebühren gemäss Art. 2–6 werden – zusätzlich zur zukünftig geltenden Gebühr – in Klammern und kursiv die alten Gebühren erwähnt, auch wenn diese vorher noch nicht im vorliegenden Gebührenreglement abgebildet waren (z. B. die Gebühren für Öl- und Gasfeuerung ab 1 MW [Art. 2], vgl. Kapitel 2.a). Keine Erwähnung der alten Gebühren erfolgt dort, wo Gebühren neu eingeführt werden (z. B. die Feinstaubmessung bei Holzfeuerungen [Art. 3], vgl. Kapitel 2.c).

Titel «Gebührenreglement zum Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung»

Der Titel ersetzt den alten Titel «Gebührentarif für die Feuerungskontrolle» und bringt zum Ausdruck, dass dieses Reglement die Gebühren für sämtliche auf die LRV gestützten Vollzugsaufgaben des UGZ regelt.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Gebühren für den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Art. 1 regelt den Geltungsbereich des Reglements.

Art. 2 Öl- und Gasfeuerungen

Die Gebühren im Bereich der Öl- und Gasfeuerungen werden wie folgt festgelegt:

Feuerungswärmeleistung	**Dienstleistung / Vollzugshandlung**	**Gebühr in Fr.**		
		1-stufig	Modulierend	2-stufig
bis 70 kW	Abnahme-/Routinekontrolle	140 *(120–170)*	140 *(120–170)*	170 *(120–170)*
	Nach-/Klagekontrolle, Stichprobe bei positivem Befund	190 *(170–220)*	190 *(170–220)*	220 *(170–220)*
71 bis 350 kW	Abnahme-/Routinekontrolle	140 *(150–170)*	170 *(150–170)*	170 *(150–170)*
	Nach-/Klagekontrolle, Stichprobe bei positivem Befund	190 *(200–220)*	220 *(200–220)*	220 *(200–220)*
351 kW bis 1 MW	Abnahme-/Routinekontrolle (1-Brennstoff), Nach-/Klagekontrolle		369 *(nach Aufwand)*	369 *(nach Aufwand)*
351 kW bis 1 MW	Abnahme-/Routinekontrolle (2-Brennstoffe), Nach-/Klagekontrolle		469 *(nach Aufwand)*	469 *(nach Aufwand)*
351 kW bis 1 MW	Notkessel		180 *(nach Aufwand)*	180 *(nach Aufwand)*
bis 350 kW	Administrativgebühr pro Messbericht privater Fachfirmen	58 *(58)*		
ab 1 MW	Administrativgebühr pro Messbericht privater Fachfirmen	105 *(nach Aufwand)*		
ab 1 MW	Ergänzende Messungen durch den Fachbereich Luftqualität	nach Aufwand, Fr. 116.–/Std. zzgl. Geräteamortisation *(wie bisher)*		

In Art. 2 werden die Gebühren im Bereich der Öl- und Gasfeuerungsanlagen festgelegt. Auf eine Unterscheidung zwischen atmosphärischen Gasfeuerungen und Gebläsefeuerungen

wird verzichtet. Die Technik hat sich seit dem Jahr 2004 weiterentwickelt. Die «klassische» atmosphärische Gasfeuerung gibt es nicht mehr. Der Messaufwand ist für beide Produkte gleich. Stattdessen richten sich die Gebühren neu – entsprechend der geltenden LRV – nach den jeweiligen Leistungsklassen der Anlagen (Feuerungswärmeleistung in kW). Da sich der Kontrollaufwand unterscheidet, je nachdem ob es eine 1-stufige, eine modellierende oder eine 2-stufige Anlage ist, wird die Gebührenhöhe entsprechend angepasst.

Für die Kontrollen der Öl- und Gasfeuerungen von 351 kW bis 1 MW, welche bisher nach Aufwand verrechnet wurden, wird zur Vereinfachung neu eine pauschale Gebühr eingeführt, die in der Höhe der bisher nach Aufwand berechneten Gebühr entspricht.

Die bisher nur für die atmosphärischen Gasfeuerungen geltende Administrativgebühr pro Messbericht privater Fachfirmen soll neu für alle Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW Anwendung finden (vgl. Kapitel 2.d). Der Gebührenansatz entspricht mit einer Höhe von 58 Franken pro eingereichtem Messbericht den Empfehlungen des AWEL (vgl. Leitfaden des AWEL).

Die Gebühren für Öl- und Gasfeuerungen ab 1 MW, die bis anhin noch nicht im vorliegenden Gebührenreglement abgebildet waren, wurden bisher – basierend auf § 5 GebV UR – mit einem Stundenansatz von 116 Franken nach Aufwand berechnet (vgl. Kapitel 2.a). Aufgrund der Neuorganisation im Jahr 2018 (vgl. Kapitel 2.b) wird neu eine pauschale Administrativgebühr festgelegt, die in der Höhe der bisher nach Aufwand berechneten Gebühr entspricht. Allfällige ergänzende Messungen werden weiterhin mit einem Stundenansatz von 116 Franken nach Aufwand berechnet.

Für Öl- und Gasfeuerungen von 351 kW bis 1 MW wird hingegen keine Administrativgebühr ausgewiesen, weil die Messungen wie bis anhin ausschliesslich durch den UGZ durchgeführt werden.

Art. 3 Holzfeuerungsanlagen

Die Gebühren im Bereich der Holzfeuerungsanlagen werden wie folgt festgelegt:

Feuerungswärmeleistung	**Dienstleistung / Vollzugshandlung**	**Gebühr in Fr.**	
		Feuerungs-anlage	Kontrolle Brenngut
bis 70 kW	**Sichtkontrolle**		
	Abnahme-/Routinekontrolle, 1. Holzofen	70 *(70)*	35 *(50)*
	Für zusätzlichen Holzofen mit gleichem Brenngutlager	35 *(70)*	
	Nachkontrolle und Stichprobe bei positivem Befund	90 *(90)*	55 *(70)*
	Klagekontrolle bei positivem Befund	110 *(110)*	
	Labor-Analyse der Asche	105 *(105)*	
bis 70 kW	**Emissionskontrolle – automatisch beschickt**		
	Abnahme-/Routinekontrolle	270 *(310)*	
	Nachkontrolle	310 *(350)*	
	Klagekontrolle bei positivem Befund	350 *(380)*	
	Feinstaubmessung	80	
bis 70 kW	**Emissionskontrolle – handbeschickt**		
	Abnahme-/Routinekontrolle	310 *(310)*	
	Nachkontrolle	350 *(350)*	
	Klagekontrolle bei positivem Befund	380 *(380)*	
	Feinstaubmessung	80	
ab 70 kW	Administrativgebühr pro Messbericht privater Fachfirmen	105 *(nach Aufwand)*	
ab 70 kW	Ergänzende Messungen durch den Fachbereich Luft-qualität	nach Aufwand, Fr. 116.–/Std. zzgl. Geräteamortisation *(wie bisher)*	

In Art. 3 werden die Gebühren im Bereich der Holzfeuerungsanlagen festgelegt. Im Rahmen der Revision der LRV im Jahr 2018 wurde die Emissionskontrolle bei Holzfeuerungen bis 70 kW mit einer Abnahmemessung bezüglich Feinstaubemissionen ergänzt (vgl. Kapitel 2.c). Dieser Umstand findet nun auch Niederschlag im neuen Reglement. Zudem wird bei der Emissionskontrolle neu zwischen automatisch und handbeschickten Feuerungsanlagen unterschieden. Weiter werden im Falle einer Klage oder Beschwerde – entsprechend der GebV UR – neu auch bei den Emissionskontrollen nur noch Gebühren anfallen, wenn die kontrollierte Anlage nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Die Gebühren für Feuerungsanlagen ab 70 kW, die bis anhin noch nicht im vorliegenden Gebührenreglement abgebildet waren, wurden bisher – basierend auf § 5 GebV UR – mit einem Stundenansatz von 116 Franken nach Aufwand berechnet (vgl. Kapitel 2.a). Aufgrund der Neuorganisation im Jahr 2018 (vgl. Kapitel 2.b) wird neu eine pauschale Administrativgebühr festgelegt, die in der Höhe der bisher nach Aufwand berechneten Gebühr entspricht. Allfällige ergänzende Messungen werden weiterhin mit einem Stundenansatz von 116 Franken nach Aufwand berechnet.

Art. 4 Stationäre Motoren

Die Gebühren im Bereich der stationären Motoren werden wie folgt festgelegt:

Anlagenart	**Dienstleistung / Vollzugshandlung**	**Gebühr**
Stationäre Motoren	Sämtliche Dienstleistungen / Vollzugshandlungen	nach Aufwand, Fr. 116.–/Std. zzgl. Geräteamortisation *(wie bisher)*

In Art. 4 wird die Gebühr für stationäre Motoren festgelegt. Bis anhin war diese Gebühr noch nicht im vorliegenden Gebührenreglement abgebildet und wurde – basierend auf § 5GebV UR – mit einem Stundenansatz von 116 Franken nach Aufwand berechnet (vgl. Ka-

pitel 2.a). Da der zeitliche Aufwand bei den Stationärmotoren stark variiert, wird auf die Festlegung einer pauschalen Administrativgebühr (vgl. Kapitel 2.b) verzichtet und die Gebühr weiterhin mit einem Stundenansatz von 116 Franken nach Aufwand berechnet.

Art. 5 Spezialanlagen sowie industrielle und gewerbliche Anlagen

Die Gebühren im Bereich der Spezialanlagen sowie industriellen und gewerblichen Anlagen werden wie folgt festgelegt:

Anlagenart	**Dienstleistung / Vollzugshandlung**	**Gebühr**
Kehrichtheizkraftwerke, Klärschlammverwertung, industrielle und gewerbliche Anlagen (Räuchereien, Röstereien usw.)	Administrativgebühr pro Messbericht privater Fachfirmen	Fr. 230.– *(nach Aufwand)*
	Ergänzende Messungen durch den Fachbereich Luftqualität	nach Aufwand, Fr. 116.–/Std. zzgl. Geräteamortisation *(wie bisher)*

Die Gebühren für bestimmte Spezialanlagen (Kehrichtheizkraftwerke, Klärschlammanlagen usw.) sowie industrielle und gewerbliche Anlagen (Räuchereien, Röstereien usw.), die bis anhin noch nicht im vorliegenden Gebührenreglement abgebildet waren, wurden bisher – basierend auf § 5 GebV UR – mit einem Stundenansatz von 116 Franken nach Aufwand berechnet (vgl. Kapitel 2.a). Aufgrund der Neuorganisation im Jahr 2018 (vgl. Kapitel 2.b) wird neu eine pauschale Administrativgebühr festgelegt, die in der Höhe der bisher nach Aufwand berechneten Gebühr entspricht. Allfällige ergänzende Messungen werden weiterhin mit einem Stundenansatz von 116 Franken nach Aufwand berechnet.

Art. 6 Kontrolle ohne Messresultat oder übermässiger Aufwand

Die Gebühren für Kontrollen ohne Messresultat und für übermässigen Aufwand werden wie folgt festgelegt:

Dienstleistung/Vollzugshandlung	**Gebühr**
Kontrollgang ohne Messresultat bei Öl-, Gas- und Holzfeuerungen (Betriebsstörung, Termin nicht eingehalten usw.)	Fr. 80.– *(80)*
Gebühren für übermässigen Aufwand bei Öl-, Gas- und Holzfeuerungen aufgrund nicht fristgerechter Durchführung der Emissionsmessung	Fr. 150.–
Gebühren für übermässigen Aufwand bei Spezial- sowie industriellen und gewerblichen Anlagen	nach Aufwand, Fr. 116.–/Std.

Die bestehende Gebühr für eine Kontrolle ohne Messergebnis wird beibehalten. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass seit Einführung dieser Gebühr im Jahr 2008 weit weniger Kontrollen ergebnislos erfolgten. Wenn eine vorgängig angekündigte Anlagenkontrolle aber nicht stattfinden kann, weil die Betreiberin die dafür erforderlichen Handlungen und Vorbereitungen nicht getätigt hat, wie beispielsweise die adäquate Vorbereitung der Örtlichkeiten, ist diese Gebühr gerechtfertigt.

Neu wird eine Gebühr für übermässigen Aufwand aufgrund nicht fristgerecht durchgeführten Emissionsmessungen bei Öl-, Gas- und Holzfeuerungen aller Feuerungsleistungen eingeführt. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, für besonders aufwändige Vollzugshandlungen bei Spezial- sowie industriellen und gewerblichen Anlagen, Gebühren zu erheben. Diese wird – basierend auf § 5 GebV UR – mit einem Stundenansatz von 116 Franken nach Aufwand berechnet.

Art. 7 Mehrwertsteuer

In den Gebühren gemäss Art. 2–6 ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen; diese wird gemäss den geltenden Ansätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

In den Gebühren des Reglements sind die Mehrwertsteuern nicht inbegriffen.

Art. 8 Vollzug

Dieses Reglement wird durch den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Fachbereich Luftqualität, vollzogen.

Gemäss Art. 37 lit. f Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110) ist der UGZ zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung im Bereich der LRV. Dies wird im vorliegenden Art. 8 explizit festgehalten.

Art. 9 Kompetenzdelegation

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements ist ermächtigt, die Höhe der in Art. 2–6 festgelegten Gebühren anzupassen.

Mit STRB Nr. 51/2004 wurde die Kompetenz zur Festsetzung der Gebühren an die Vorsteherin oder den Vorsteher des GUD delegiert. Diese mit Art. 20 GebR übereinstimmende Delegation soll beibehalten und neu im Reglement festgehalten werden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des GUD soll die Gebühren erhöhen oder senken können. Weitergehende Änderungen am Gebührenreglement, wie das Schaffen von neuen Gebühren, strukturelle oder andere wesentliche Anpassungen, sollen weiterhin durch den Stadtrat beschlossen werden.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 26. Januar 2004 sowie die Stadtratsbeschlüsse Nr. 51 vom 14. Januar 2004, Nr. 1481 vom 28. November 2007 und Nr. 1510 vom 7. Dezember 2011 werden aufgehoben.

Art. 10 regelt die Aufhebung des bisherigen «Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle» sowie die in diesem Zusammenhang ergangenen Stadtratsbeschlüsse.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

4. Zuständigkeit

Kontrollgebühren, wie sie mit vorliegender Totalrevision festgesetzt werden, sind wie Kanzleigebühren zu behandeln. Sie sind aufgrund der herabgesetzten Anforderungen an das Legalitätsprinzip vom Stadtrat festzusetzen.

Sofern am 13. Juni 2021 die Stimmberechtigten der Stadt Zürich der totalrevidierten Gemeindeordnung (AS 101.100) zustimmen, sieht Art. 86 Abs. 2 lit. d neu vor, dass der Stadtrat zuständig ist für den Erlass von Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die durch die vorliegende Totalrevision resultierenden Änderungen der Gebühren im Rahmen des Vollzugs der LRV führen bei den betroffenen KMU hinsichtlich Administration, Kosten oder Prozessen nicht zu bedeutendem Mehraufwand. Es ist im Gegenteil damit zu rechnen, dass aus den Änderungen insgesamt eine leichte Kostensenkung resultiert. Die neu einzuführende pauschale Administrativgebühr bei Gross- und Spezialanlagen entspricht in der Höhe den bisher nach Aufwand verrechneten Gebühren. Die Liberalisierung bei den Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW wird jedoch vermutlich zu tieferen Kosten für die Kundinnen und Kunden führen. Da die privaten Messfirmen die entsprechenden Messungen im Rahmen ihrer ordentlichen Wartungsarbeit durchführen, haben sie die Möglichkeit, den Kundinnen und Kunden nicht den vollen Betrag, sondern nur einen Aufschlag zu verrechnen.

Die Neuerungen führen insgesamt dazu, dass die Gebühren für den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung konsequenter erhoben werden. Sie führen insbesondere auch zu mehr Rechtsgleichheit, da nun – entsprechend den Vorgaben im höherrangigen Recht – alle Vollzugshandlungen gebührenpflichtig sind.

Auf Antrag des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird ein neues Gebührenreglement zum Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (AS 713.130) gemäss Beilage (datiert vom 12. Mai 2021) erlassen.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Reglement im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
3. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti